

Informationen zur
Gleichwertigkeitsprüfung für EU-/EWR-Bewerber um Aufnahme in den
Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare mit ausländischem juristischem
Studienabschluss gemäß § 112a DRiG
in Mecklenburg-Vorpommern

I. Formelle Voraussetzungen für den Eintritt in die Gleichwertigkeitsprüfung

Die Gleichwertigkeitsprüfung wird bei Bewerbern durchgeführt, die

1. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU, eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder der Schweiz sowie
2. ein rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom besitzen, das
 - in einem dieser Staaten erworben wurde und
 - dort den Zugang zur postuniversitären Ausbildung für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts gemäß § 1 EuRAG eröffnet.

II. Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung

Die Feststellung, ob der Bewerber über die für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt, erfolgt über eine zweistufige Gleichwertigkeitsprüfung. Die in Mecklenburg-Vorpommern ausgesprochene Feststellung berechtigt zum Zugang zum Vorbereitungsdienst auch in allen anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Erste Stufe: Prüfung der Diplome und sonstigen Nachweise

Zunächst werden die vom Bewerber vorgelegten Diplome, Prüfungszeugnisse, sonstigen Befähigungsnachweise und seine einschlägige Berufserfahrung daraufhin geprüft, inwieweit sie das Vorhandensein von Kenntnissen in den Bereichen

- Kernbereiche des deutschen Zivilrechts einschließlich Verfahrensrecht,
- Kernbereiche des deutschen Strafrechts einschließlich Verfahrensrecht,
- Kernbereiche des deutschen Öffentlichen Rechts einschließlich Verfahrensrecht auf dem Niveau der Ersten Juristischen Prüfung (§ 5 Abs. 1 DRiG) bescheinigen.

Im Einzelnen gehören zu den Kernbereichen der genannten Rechtsgebiete einschließlich ihrer europarechtlichen Bezüge sowie ihrer Bezüge zu den Grundlagenfächern

1. im Zivilrecht:
 - a. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch:
 - Allgemeine Lehren und Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, in Grundzügen juristische Personen,
 - aus dem Recht der Schuldverhältnisse die Abschnitte 1 bis 7 sowie Abschnitt 8 ohne die Titel 2, 11, 15, 18, 19 und 25,
 - aus dem Sachenrecht die Abschnitte 1 bis 3, 5, Abschnitt 7 (ohne Rentenschuld), und in Grundzügen die Abschnitte 4 und 8 (ohne Pfandrecht an Rechten),

- aus dem Familienrecht jeweils in Grundzügen Wirkungen der Ehe im allgemeinen (Abschnitt 1 Titel 5) und gesetzliches Güterrecht (Abschnitt 1 Titel 6 Untertitel 1),
 - aus dem Erbrecht jeweils in Grundzügen Abschnitt 1 (Erbfolge), Abschnitt 2 Titel 3 (Erbchaftsanspruch), Abschnitt 3 (Testament) ohne Titel 6, Abschnitt 4 (Erbvertrag) und Abschnitt 5 (Pflichtteil),
- b. Grundzüge des Produkthaftungsgesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes;
- c. aus dem Handelsrecht in Grundzügen:
Kaufleute, Publizität des Handelsregisters, Prokura und Handelsvollmacht, Allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, Handelskauf,
- d. aus dem Gesellschaftsrecht in Grundzügen:
Recht der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft; Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- e. aus dem Arbeitsrecht:
– Individualarbeitsrecht: Begründung, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Bestandsschutz, Leistungsstörungen und Haftungen im Arbeitsverhältnis,
– Kollektives Arbeitsrecht in Grundzügen, Abschluss und Wirkung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen,
- f. aus dem Zivilprozessrecht in Grundzügen:
die Vorschriften über gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen und aus der Zivilprozessordnung das Buch 1 (Allgemeine Vorschriften), Buch 2 (Verfahren im ersten Rechtszug), Buch 3 (Rechtsmittel) und Buch 8 (Zwangsvollstreckung),
2. im Strafrecht:
- a. Allgemeiner Teil des Strafrechts (mit Konkurrenzen); Erster Abschnitt (Das Strafgesetz), Zweiter Abschnitt (Die Tat) ohne Titel 5 und jeweils in Grundzügen aus dem Dritten Abschnitt (Rechtsfolgen der Tat) die Titel 1 bis 4 und der Vierte Abschnitt (Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen),
- b. aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuches:
aus dem Sechsten Abschnitt (Widerstand gegen die Staatsgewalt) nur §§ 113, 114 in Grundzügen, aus dem Siebten Abschnitt (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung) nur §§ 123, 142, 145d, den Neunten Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid) §§ 153 bis 163, aus dem Zehnten Abschnitt § 164, aus dem Vierzehnten Abschnitt (Beleidigung) nur §§ 185 bis 187, 193 in Grundzügen, aus dem Sechzehnten Abschnitt (Straftaten gegen das Leben) nur §§ 211 bis 216 und §§ 221, 222, den Siebzehnten Abschnitt (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit), aus dem Achtzehnten Abschnitt (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) nur §§ 239 bis 239b, 240, 241, dabei §§ 239a, 239b nur in Grundzügen, den Neunzehnten Abschnitt (Diebstahl und Unterschlagung), den Zwanzigsten Abschnitt (Raub und Erpressung), aus dem Einundzwanzigsten Abschnitt (Begünstigung und Hehlerei) nur §§ 257, 258, 259, aus dem Zwei-

undzwanzigsten Abschnitt (Betrug und Untreue) nur §§ 263, 263a, 265, 265a, 266, 266b, aus dem Dreiundzwanzigsten Abschnitt (Urkundenfälschung) nur §§ 267, 268 und 274, aus dem Siebenundzwanzigsten Abschnitt (Sachbeschädigung) nur §§ 303, 303c, aus dem Achtundzwanzigsten Abschnitt (Gemeingefährliche Straftaten) nur §§ 306 bis 306e, 315 bis 315c, 316, 316a, jeweils in Grundzügen 323a, 323c,

- c. aus dem Strafverfahrensrecht jeweils in Grundzügen:
die Vorschriften über gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen und aus der Strafprozessordnung das Erste Buch (Allgemeine Vorschriften), Zweite Buch (Verfahren im ersten Rechtszug), Dritte Buch (Rechtsmittel), aus dem Sechsten Buch (Besondere Arten des Verfahrens) nur den Ersten Abschnitt,
- 3. im Öffentlichen Recht:
 - a. das Staats- und Verfassungsrecht ohne die Abschnitte X, Xa des Grundgesetzes, das Verfassungsprozessrecht jeweils in Grundzügen (aus dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht der II. Teil Erster Abschnitt (Allgemeine Verfahrensvorschriften) und aus dem III. Teil (Einzelne Verfahrensarten) den Sechsten Abschnitt (Organstreitverfahren), Zehnten Abschnitt (Abstrakte Normenkontrolle), Elften Abschnitt (Konkrete Normkontrolle) und Fünfzehnten Abschnitt (Verfassungsbeschwerde),
 - b. Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrensrecht, davon das Recht der öffentlichen Ersatz- und Entschädigungsleistungen und die besonderen Verwaltungsverfahren in Grundzügen,
 - c. aus dem besonderen Verwaltungsrecht:
das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht,
aus dem Kommunalrecht jeweils in Grundzügen folgende Abschnitte der Kommunalverfassung: aus dem Teil 1 den Abschnitt 1 (Grundlagen der Gemeindeverfassung), Abschnitt 2 (Einwohner und Bürger), Abschnitt 3 (Vertretung und Verwaltung), Abschnitt 6 (Wirtschaftliche Betätigung) und Abschnitt 7 (Aufsicht),
aus dem Bauplanungsrecht jeweils in Grundzügen folgende Teile des Baugesetzbuches: aus dem Ersten Kapitel den Ersten Teil (Bauleitplanung), aus dem Zweiten Teil (Sicherung der Bauleitplanung) den Ersten und Zweiten Abschnitt, aus dem Dritten Teil (Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung) den Ersten Abschnitt und aus dem Dritten Kapitel den Dritten Abschnitt (Verwaltungsverfahren) und den Vierten Abschnitt (Planerhaltung), aus der Baunutzungsverordnung den Ersten Abschnitt (Art der baulichen Nutzung), den Zweiten Abschnitt (Maß der baulichen Nutzung) und den Dritten Abschnitt (Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche),
 - d. aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaften jeweils in Grundzügen:
die Rechtsquellen und Handlungsformen der Europäischen Gemeinschaften, die Grundfreiheiten des EG-Vertrages und die Europäischen Grundrechte sowie deren Durchsetzung, die Organe der Europäischen Gemeinschaften, Rechtsetzung und Vollzug des Gemeinschaftsrechts,

- e. aus dem Verwaltungsprozessrecht jeweils in Grundzügen:
aus der Verwaltungsgerichtsordnung aus Teil I den 6. Abschnitt (Verwaltungsrechtsweg und Zuständigkeit) und Teil II (Verfahren).

Zweite Stufe: Ergänzende Eignungsprüfung

In denjenigen der drei genannten Bereiche, deren hinreichende Beherrschung danach noch nicht belegt ist, ist das Vorhandensein entsprechender Kenntnisse durch Ablegen einer ergänzenden Eignungsprüfung nachzuweisen. Dies erfolgt durch Fertigung des in diesem Bereich angebotenen Klausurenblocks der staatlichen Pflichtfachprüfung der Ersten Juristischen Prüfung; in Mecklenburg-Vorpommern sind dabei drei Aufsichtsarbeiten aus dem Zivilrecht, eine Aufgabe aus dem Strafrecht und zwei Aufgaben aus dem Öffentlichen Recht anzufertigen.

Die Eignungsprüfung ist, soweit alle Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung zu fertigen sind, bestanden, wenn

- mindestens die Hälfte der zu fertigenden Klausuren bestanden, also mit mindestens 4,00 Punkten bewertet worden sind und
- Klausuren in mindestens zwei der drei Bereiche Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht bestanden sind, hiervon mindestens eine im Zivilrecht.

Ist die Eignungsprüfung in einem Bereich wegen ausreichender schriftlicher Nachweise nicht abzulegen, werden für diese Berechnung die in diesem Bereich angebotenen Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung fiktiv als bestanden angesetzt.

Eine mündliche Prüfung erfolgt nicht. Im Falle des Bestehens der Eignungsprüfung wird darüber eine Bescheinigung erteilt. Eine Note wird darin nicht festgesetzt.

III. Zum Verfahrensgang

Ergibt die in der ersten Stufe durchgeführte Prüfung der Diplome und sonstigen Nachweise keine oder nur eine teilweise Gleichwertigkeit der Kenntnisse mit solchen auf dem Niveau der Ersten Juristischen Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 DRiG, so wird die ergänzende Eignungsprüfung in der zweiten Stufe nur auf einen gesonderten, hierauf gerichteten Antrag durchgeführt.

Ansprechpartner für die Gleichwertigkeitsprüfung gemäß § 112a DRiG ist das

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
- Landesjustizprüfungsamt -
19048 Schwerin,

an das sämtliche Anträge und Anfragen in diesem Zusammenhang zu richten sind.

IV. Kosten

Kosten werden für die Gleichwertigkeitsprüfung nicht erhoben.